

Falsche Tatsachenbehauptung zu Eigen gemacht

Thilo Sarrazin: Muslimische Männer sind häufiger kriminell als andere

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über die RTL-Sendung „Der heiße Stuhl“ mit Thilo Sarrazin als einem der Gäste. Der Autor stellt diese vor und kommentiert deren Thesen so: „Mhm. Alles erwartbar. Viel weiter als über diese Ausgangsstatements kommen alle Seiten nicht. Sarrazin kommt ... mit seinem Dauerlehrsatz durch: ´Muslimische Männer und Jugendliche sind statistisch häufiger kriminell. Und zwar in ganz Europa`. Den Satz, der in der Sache stimmt, variiert er in sich hinein grinsend durch den Abend durch.“ Der Beschwerdeführer, ein Professor für Kriminologie, hält die Zustimmung des Autors zur These Sarrazins für einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Die polizeiliche Statistik enthalte keine Untergliederung der Tatverdächtigen nach dem Glauben. Ihm seien keine kriminologischen Kollegen bekannt, die in dieser Schlichtheit einen Zusammenhang zwischen Religionszugehörigkeit und Kriminalität herstellen. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus, da die Zeitung gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen hat. Die in der kritisierten Textpassage verwendete Annahme, es bestehe ein Zusammenhang zwischen Kriminalität und Religionszugehörigkeit, sehen die Ausschussmitglieder kritisch. Auch wenn der Text Meinungsanteile enthält, handelt es sich hier um eine tatsachenbasierte Behauptung, die zweifelhaft und von der Reaktion nicht belegt ist. Damit überschreitet sie die presseethischen Grenzen der journalistischen Sorgfaltspflicht. (1068/16/1)

Aktenzeichen:1068/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung